

THEODOR HERR

## Die Institution als sozialetische Ordnungsfigur

### I. DIE SOZIALETHISCHE UND RECHTSPHILOSOPHISCHE AUSGANGSPOSITION

Die Institutionenlehre ist zunächst in den Blickpunkt des profanen rechtswissenschaftlichen Interesses getreten, und zwar in einer Zeit, als sich die rechtsphilosophische und rechtstheologische Diskussion durch den Antagonismus von Naturrecht und Rechtspositivismus festgefahren hatte. Das war etwa um die Jahrhundertwende. Später hat sich dann mehr und mehr die Anthropologie und Soziologie des Gegenstandes angenommen. Ein Ausgleich des rechtswissenschaftlichen und soziologischen Standpunktes ist bis heute noch offen. Im Rahmen dieser Überlegungen müssen die rechtsphilosophischen Aspekte wegen der gebotenen Kürze zurückgestellt werden; sie kommen aber im Institutionenkonzept der evangelischen Sozial- und Rechtstheologie zum Tragen. Diese hat im Verlaufe der Rechts- und Gesellschaftsdiskussion innerhalb der Theologie der Nachkriegszeit den Institutionsbegriff auf seine Tragfähigkeit für ein neues, theologisch begründbares Gesellschaftskonzept hin befragt und protestantischerseits bis zu einem gewissen Grade als sozialetische Ordnungsfigur rezipiert. Vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit ebendieser theologischen und sozialetischen Rezeption und der Frage, was die Institutionstheorie eventuell für die katholische Sozialethik und Gesellschaftslehre zu leisten vermag.

Im Nachkriegsdeutschland standen nach dem völligen Zusammenbruch der gesellschaftlichen und politischen Ordnung 1945 naturgemäß Fragen der Rechtsbegründung und der Gesellschaftsordnung im Mittelpunkt der Diskussion. Es zeigte sich bald, daß im Bereich der sozialetischen und gesellschaftspolitischen Grundlegung protestantischerseits ein erhebliches Defizit bestand. Es fehlte an gesicherten Normen, einem unumstrittenen Maßstab, einem allgemein akzeptierten Gesellschaftskonzept. Der bislang vielgepriesene Rechtspositivismus, des europäischen Liberalismus hochgelobtes Kind, hatte allen sichtbar versagt. Das stolze Rechtsgebäude des Positivismus war in sich zusammengebrochen.

Doch auch Gesellschaftskonzepte theologischer Provenienz hatten sich als schwach erwiesen. Die lutherische Ordnungstheologie, die Theologie der Schöpfungs- und Erhaltungsordnungen, war ebenfalls diskreditiert, da sie sich zur Legitimation der »völkischen Erhebung« der dreißiger Jahre im Zeichen des Nationalsozialismus hatte mißbrauchen lassen. Auch in der für die gesellschaftliche Orientierung weithin maßgeblichen Zwei-Reiche-Lehre *Luthers* fand der nach dem Kriege mächtig aufbrechende Öffentlichkeitswille der protestantischen Kirche nur wenig Hilfe. Im Gegenteil! Gerade dieser Lehre legten viele zur Last, daß die Christen sich aus einer falschen, individualisierenden Frömmigkeitshaltung aus den gesellschaftlichen und politischen Bereichen in die »Innerlichkeit des Glaubens« zurückgezogen hatten und damit die Gestaltung der Kultursachbereiche anderen, nichtchristlichen Kräften überließen.

Es ist gut verständlich, daß in dieser aufs Ganze unbefriedigenden und wenig hoffnungsvollen Situation auch wieder nach dem Naturrecht Ausschau gehalten wurde. Es ist die Zeit der vielbeschriebenen Naturrechtsrenaissance der Nachkriegsgeschichte. Der anfängliche, enthusiastische Naturrechtsoptimismus wurde aber bald durch ein allseitiges Unbehagen abgelöst und endete für viele in einem ernüchternden Naturrechtsskeptizismus<sup>1</sup>.

In diesem offensichtlichen Dilemma stieß man auf die moderne Institutionenlehre. Der Institutionsbegriff scheint besser als die bisherigen sozialetischen Ordnungsvorstellungen geeignet zu sein, bestimmte Vorgänge des modernen Gesellschaftslebens zu erfassen. Sein offensichtlicher Vorzug ist, daß er 1. sowohl die statischen als auch die dynamischen Elemente gesellschaftlicher Ordnungen, wie Ehe, Familie, Staat etc., in sich zu vereinigen vermag. Er beschreibt und umgreift die Entstehung, Wandelbarkeit und Veränderung von Ordnungsstrukturen, aber auch die bestehenden Institutionen in ihrer dauerhaften Existenz und ihrer auf Zeit gerichteten Stabilität. 2. Ohne den institutionellen, überindividuellen, allgemeingültigen Cha-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu u. a. *H. Liermann*, Zur Geschichte des Naturrechts in der evangelischen Kirche. Eine rechts- und geistesgeschichtliche Studie, in: Festschrift f. *A. Bertholet*, hrsg. v. *W. Baumgartner* u. a., Tübingen 1950, 294 ff.; *H.-H. Schrey*, Die Wiedergeburt des Naturrechts, in: Theologische Rundschau, NF 19 (1951), 21 ff., 154 ff., 193 ff.; *ders.*, Naturrecht und Gottesgerechtigkeit, in: Universitas 5 (1950), 421 ff.; *E. Wolf*, Gottesrecht und Menschenrecht. Zum Problem des Naturrechts in evangelischer Sicht, in: *G. Dehn* u. *E. Wolf*, Gottesrecht und Menschenrecht, Theologische Existenz heute, NF 42 (1954), 9 ff.; *ders.*, Naturrecht oder Christusrecht, Unterwegs 11, Berlin 1960, 3 ff.

rakter zu leugnen, gibt er dem Individuum freien Raum zur Selbstentfaltung. Er ist deshalb geeignet, die oft unfruchtbare Antithese von Individuum und Kollektiv, von Person und Institution, Freiheit und Form zu überwinden. 3. Er vermag in sinnvoller Weise die Normativität von Institutionen zu erklären, wobei der Normcharakter gleichzeitig auch als Hilfe des Individuums verständlich wird. 4. Durch den modernen Institutionsbegriff werden die gesellschaftlichen Ordnungen als offene, bewegliche, geschichtlich-dynamische Strukturen beschrieben<sup>2</sup>. In der herkömmlichen, unreflektierten und vom Individualismus bestimmten Betrachtungsweise dagegen gelten Institutionen als apersonale, seelenlose Mechanismen, die der Person und ihrer Selbstentfaltung nur wenig Raum lassen und einseitig auf überindividuelle Faktoren abgestimmt sind. Es haftet ihnen das Odium des Reaktiv-Konservativen, des Unproduktiven an. Sie werden durchweg als Einengung der Lebensmöglichkeiten und Blockierung einer fortschrittlichen Gesellschaftsentwicklung empfunden. Die Institutionen mit ihren tradierten Gesellschaftsnormen und fixierten Verhaltensmustern erscheinen überholt und, da als gestaltungsunfähig und veränderungsunwillig denunziert, einer Gesellschaft unangepaßt, die auf permanente Veränderung und eine progressive Zukunft programmiert ist. Die Institutionen gelten als abgeschlossene und deshalb einschließende Gesellschaftsgebilde, während sich unsere heutige Gesellschaft in einem Höchstmaß als offene versteht. Ein solches Bild von Institutionen und Institutionalität des menschlichen Lebens muß diese zum Ort und Instrument der Entfremdung und des Identitätsverlustes mit Zeit und Welt abstempeln.

## II. DIE INSTITUTIONSTHEORIE

### IN DER HEUTIGEN RECHTSWISSENSCHAFT UND SOZIOLOGIE

Seit etwa 1900 ist der Institutionsbegriff aus verschiedenen Gründen, und nicht nur innerhalb einer einzelnen Disziplin, wieder neu in die Diskussion eingeführt worden. Das wissenschaftliche Interesse wird geleitet von der Erkenntnis, daß die Institutionalität zu den Grundfakten der menschlichen Existenz und der sozialen Entfaltungen des Lebens gehört. Unter diesem Aspekt ist die Institution zu charakteri-

<sup>2</sup> In eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Institutionstheorien innerhalb der heutigen Soziologie kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht eingetreten werden. Wir legen hier im großen und ganzen den Institutionsbegriff zugrunde, wie er in der protestantischen Theologie rezipiert worden ist.

sieren als eine auf Dauer gestellte zwischenmenschliche Beziehungsform oder habitualisierte Verhaltensweise. *Rolf-Peter Calliess* sagt im Hinblick auf das Eigentum: »Eigentumsinstitution ist das auf-Dauer-gestellte Verhältnis des Menschen zu einem anderen Menschen im Hinblick auf die ihnen gemeinsam anvertraute Erde«<sup>3</sup>.

Institutionen in diesem Sinne tragen den Charakter des Unentbehrlichen und Unverfügbaren. Sie gehören zu den unaufgebbaren Bedingungen menschlichen Daseins; sie sind ein Ermöglichungsgrund für die Menschwerdung des Menschen, »Lebensräume« für die Entfaltung des Seins. Als solche sind sie zwar in ihrer Grundstruktur vorgegeben und der Sache nach unverfügbar; sie bleiben aber formal und strukturell gestaltungsfähig und -bedürftig, sind also keinesfalls absolute, statisch-unbewegliche Gebilde. Es empfiehlt sich, Institutionen in diesem Sinne vor allem die Grundverhältnisse des menschlichen Zusammenlebens zu nennen, nämlich Ehe und Familie, Staat, Kirche, Wirtschaft und Recht; wenngleich sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der allgemeinen Soziologie der Institutionsbegriff in einem weiteren Sinne verwandt wird.

Die Rechtswissenschaft hat sich dem Thema Institutionen zu einem Zeitpunkt zugewandt, als die Naturrechtsdiskussion nicht mehr von der Stelle kam und auf der anderen Seite die Unzulänglichkeit des Rechtspositivismus mehr und mehr offenbar wurde. Von grundlegender Bedeutung für die rechtswissenschaftliche Erörterung des Institutionenproblems sind die Arbeiten des französischen Rechtslehrers *Maurice Hauriou* und des italienischen Juristen *Santi Romano*. Die wissenschaftliche Befassung mit dem Thema »Institution und Recht« ist nicht bei den Ergebnissen von *Hauriou* und *Romano* stehengeblieben. Es bleibt jedoch ganz besonders das Verdienst dieser beiden Rechtsgelehrten, die Rechtswissenschaft zu einer Thematik geführt zu haben, die immer mehr zu einem zentralen Anliegen der Sozialwissenschaften insgesamt geworden ist. Auf die Behandlung der Thematik in der Rechtswissenschaft kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden<sup>4</sup>. Für unsere sozialetische Themenstellung ist von größerer Bedeutung die Befassung der Soziologie und hier besonders der soziologischen Anthropologie mit dem Institutionsthema.

<sup>3</sup> *R.-P. Calliess*, Eigentum als Institution, München 1962, 78 f.

<sup>4</sup> Einen Einblick in die rechtswissenschaftliche Diskussion gibt der Sammelband »Institution und Recht«, hrsg. v. *R. Schnur*, Darmstadt 1968 (= Wege der Forschung 172).

In neuerer Zeit ist es vor allem der Soziologe *Arnold Gehlen* gewesen, der in seinen Arbeiten den Institutionsbegriff für die Deutung gesellschaftlicher Prozesse und Zusammenhänge eingesetzt hat. Sein in dieser Beziehung grundlegendes Werk »Urmensch und Spätkultur«<sup>5</sup>, das auf eine anthropologische und kulturphilosophische Theorie der Institution ausgeht, hat die soziologische Forschung und Lehre der Nachkriegszeit nachhaltig beeinflußt<sup>6</sup>. Im Gegensatz zur mehr statischen Institutionstheorie *Herbert Spencers* knüpft *Gehlen* an die neuere sozialanthropologische Theorie, wie sie etwa *Bronislaw Malinowski* (1884–1942) vertreten hat, an. *Gehlen* fragt, was die Institutionen für die Menschwerdung des Menschen leisten. Seine These lautet: Die menschliche Natur ist wegen ihrer Unangepaßtheit an die Umwelt und infolge ihrer Unspezialisiertheit, ganz im Gegensatz zur Tierwelt, zum Überleben auf die Institution angewiesen und bringt in ihrem Institutionalisierungsprozeß Geschichte und Kultur hervor. *Gehlen* geht aus von der Plastizität der menschlichen Natur. Letztere ist nach den Worten *Gehle*s »unstabil, plastisch und virtuell variabel«<sup>7</sup>, da der Mensch im Gegensatz zum Tier nicht instinktgesichert, sondern umweltfrei und weltoffen ist. Ähnlich stellt z. B. *Adolf Portmann* auf die Weltoffenheit und die Instinktschwäche des Menschen ab und nennt ihn eine »physiologische Frühgeburt«<sup>8</sup>.

Die Institutionen leisten angesichts dieses Tatbestandes eine lebensnotwendige Aufgabe: sie treten an die Stelle der tierischen Instinkte. Indem sie existentielle Bedürfnisse dauerhaft durch gesellschaftlich approbierte Verhaltensmuster abdecken, geben sie dem Individuum die notwendige Sicherheit in der Selbstfindung. Sie entlasten ihn von der Notwendigkeit, in lebenswichtigen Fragen je für sich und für den einzelnen Fall immer wieder neu existentielle Entscheidungen zu fällen. Die Institutionen haben so eine echte Entlastungsfunktion und setzen dadurch entscheidende Energien für weitere kulturelle Verwirklichung menschlicher Existenz frei.

*Helmut Schelsky* faßt den beschriebenen Befund der soziologischen Betrachtung folgendermaßen zusammen: 1. Die Institutionen befrie-

<sup>5</sup> *A. Gehlen*, Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen, Bonn 1956.

<sup>6</sup> Wenn im folgenden die Institutionstheorie *A. Gehle*s referiert wird, heißt das nicht, daß wir uns mit seiner Auffassung in allem identifizieren würden.

<sup>7</sup> *A. Gehlen*, a. a. O., 47 ff.

<sup>8</sup> *A. Portmann*, Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen, Basel 1951; als Rowohlt-Taschenbuch veröffentlicht unter dem Titel »Zoologie und das neue Bild des Menschen«, Hamburg 1956.

digen dauerhaft menschliche Bedürfnisse (Triebbefriedigung). 2. Sie erreichen das mit derselben Sicherheit und Selbstverständlichkeit wie bei den Tieren die Instinkte. 3. Aufgrund dieser Entlastungsfunktion ist eine bewußte Handlungssteuerung nicht in jedem Einzelfalle nötig. 4. Dadurch wird der Mensch vom Druck der Bedürfnisse und von der dadurch geforderten geistigen Anstrengung befreit. 5. Die so freiwerdenden Energien können nun für andere Aufgaben eingesetzt werden<sup>9</sup>.

### III. DIE REZEPTION DES INSTITUTIONSBEGRIFFS IN DER PROTESTANTISCHEN THEOLOGIE

Die evangelische Kirche hat nach dem Kriege in dem Rechtsgespräch von Göttingen 1949<sup>10</sup> und auf der Naturrechtskonferenz von Treysa 1950<sup>11</sup> versucht, ihre eigene theologische Position zu klären, um angesichts des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Wiederaufbaus klare, theologisch und gesellschaftspolitisch verantwortbare Weisungen geben zu können. Das Ergebnis war höchst unbefriedigend. Es artikuliert sich ein weitverbreitetes Unbehagen an den bisherigen Ordnungsvorstellungen und gesellschaftspolitischen Lösungen, wie sie durch die Ordnungstheologie, das Naturrecht, die lutherische Zwei-Reiche-Lehre und andere Programme angeboten wurden. Die Diskussion kam über die Antithese von christologischer und trinitarischer Rechtsbegründung nicht hinaus.

Da lud im Jahre 1955 die Forschungsakademie Christophorusstift in Hemer in Westf. (jetzt Heidelberg) die Teilnehmer zu einem Arbeitsgespräch ein, um die Diskussion von Göttingen und Treysa fortzusetzen. In Hemer nun glaubte man im Problembereich der Institutionen einen neuen Einstieg gefunden zu haben. Diese Wende kam nicht von ungefähr; denn bereits seit 1950 hatte sich die im Christophorusstift Hemer beheimatete Eherechtskommission der EKD mit den Fragen der in der Bundesrepublik anstehenden Ehe- und Familienrechtsreform beschäftigt und für die Erfassung dieser Tatbestände im Ver-

<sup>9</sup> Vgl. *H. Schelsky*, Ist Dauerreflexion institutionalisierbar? Zum Thema einer modernen Religionssoziologie, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 1 (1957), 153 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Kirche und Recht. Ein vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veranlaßtes Gespräch über die christliche Begründung des Rechts (Referate - Verhandlungsbericht - Thesen), Göttingen 1950.

<sup>11</sup> Vgl. Die Treysa-Konferenz 1950 über das Thema »Gerechtigkeit in biblischer Sicht«, hrsg. v. d. Studienabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Genf 1950.

laufe ihrer Arbeit den Institutionsbegriff rezipiert und für den theologischen, sozialetischen, kirchlichen und rechtlichen Gebrauch neu ausgelegt.

Das Gesprächsergebnis von 1955 ist in mehreren Thesen festgehalten worden. Danach ergibt sich folgendes Bild<sup>12</sup>:

a) »Institutionen sind der Ausdruck typischer Beziehungsformen, die weitgehend gestaltungsfähig, aber im Grundriß vorgegeben sind«, so der Bericht. D. h. der institutionelle Charakter zeigt sich also nicht allein in seinem statischen Element und der unveränderlichen Norm, sondern vor allem in der Wechselbeziehung von Statik und Dynamik, von Vorgegebenheit im Grundriß und Gestaltungsfähigkeit der geschichtlichen Form eines bestimmten, typischen Beziehungsverhältnisses, z. B. der Ehe.

b) »Die Verwirklichung der Institutionen bedarf des Aktes einer Annahme. Dieser Akt hat Entscheidungscharakter und ist als solcher eine Hingabe. Durch den Vollzug von Annahme und Hingabe werden Institutionen nicht erst geschaffen«. Die Institution umfaßt also beides, sowohl den Akt der Annahme, des Eintritts oder der Einsetzung, das »instituiere«, als auch den dadurch erlangten neuen Status. Akt und Sein gehören bei der Institution zusammen.

c) »Die Institutionen sind in ihrem Grundriß unverfügbar. Sie können zwar beschrieben und in Einzelheiten ausgestaltet, aber nicht abschließend definiert werden«. Mit dieser These wird die Aussage von a) noch einmal aufgenommen. Es gibt einen unverfügbaren Kern, der bei aller Gestaltungsfähigkeit der Institution nicht in die Verfügungsgewalt des einzelnen gestellt werden kann. Man kann sich z. B. für oder wider den Eintritt in die Ehe entscheiden, die Institution Ehe als solche ist nicht in die Beliebigkeit jedes einzelnen gestellt, wohl die Gestalt der äußeren Bedingungen. Auch kann man die Ehe weder umfassend beschreiben noch durch gesetzliche Normierung endgültig regeln. Sie ist vielmehr bedingungsfeindlich, weil im höchsten Maße ein personales Beziehungsverhältnis und erst später ein Rechtsverhältnis.

d) »Die Institutionen beziehen sich auf diejenigen Grundverhältnisse menschlichen Daseins, die den höchsten Grad der Existentialität besitzen«. Solche Grundverhältnisse mit höchster existentieller Dichte sind die Ehe und Familie, der Staat, die Kirche, das Eigentum. Es

<sup>12</sup> Vgl. *Recht und Institution*, hrsg. v. *H. Dombois*, Witten 1956, 71 f.

empfiehlt sich, den hier gemeinten Institutionsbegriff möglichst auf wenige besonders typische und wesentliche Sozialgefüge einzuschränken.

e) »Die Wirklichkeit von Institutionen ist nicht nur ein Zustand, sondern ein Vorgang. Im Stiftungscharakter der Institutionen ist die Einheit von Zustand und Vorgang beschlossen. Der Versuch, beide Momente voneinander zu lösen, verfehlt den Tatbestand«. Das eigentliche Charakteristikum des neu konzipierten Institutionsbegriffs ist, wie bereits gezeigt wurde, das Spannungsverhältnis von Statik und Dynamik, die dynamische Einheit von Zustand und Vorgang. Das macht auch seine Attraktivität aus, nämlich seine Fähigkeit, diese Ambivalenz sozialer Beziehungskonstanten zum Ausdruck zu bringen.

f) »Die Stiftung Gottes nimmt den Menschen in Verantwortung«. Damit ist zweierlei gesagt: 1. daß die Institutionen auf Gott hin zu interpretieren und von dorthin letztlich zu begründen sind, 2. daß sie dem Menschen in Verantwortung gegeben sind. Für die Teilnehmer des Gesprächs von Hemer 1955 galt der Stiftungscharakter als das eigentlich begründende Faktum der Institutionen. Was sich für die Soziologie und die Rechtswissenschaft vielleicht auf die »Natur« des Menschen allein begründen läßt, hat für die Theologie in Gott seinen letzten Grund. Deshalb heißt es Abschnitt II, These 3: »Die Institutionen sind Stiftungen Gottes. Die Erkenntnisgrundlage ihres Stiftungscharakters ist die Offenbarung Gottes im Alten und Neuen Testament«<sup>13</sup>.

In der Überzeugung, daß die Institutionen ihren letzten Seinsgrund in Gott haben, bestand auf der Konferenz 1955 und bei den späteren Zusammenkünften ein allgemeiner Konsensus. Wie sich aber bei der Fortführung des rechtstheologischen Gesprächs in den Jahren 1956 bis 1963 bald zeigte, war es nicht möglich, den Begriff der Stiftung durch Gott so eindeutig zu bestimmen, daß damit zugleich die Institution ausreichend beschrieben und gegen andere gesellschaftliche Vorgänge abgegrenzt werden konnte. Was bei der Ehe noch einfach war, hier ist das Faktum der göttlichen Stiftung eindeutig nachzuweisen, ist bei anderen Institutionen sehr viel schwieriger, z. B. beim

---

<sup>13</sup> Ebd., 71.

Staat und beim Eigentum<sup>14</sup>. Anhand des Stiftungscharakters ist es nur sehr schwer möglich, die Zahl der Institutionen zu begrenzen, d. h. den Institutionscharakter auf einige wenige Ordnungen einzuschränken und die Institutionalität gegen andere soziale Beziehungen abzugrenzen. Das Problem einer theologischen Bestimmung von Sein und Wesen der Institution hat die Diskussion von 1956 bis 1963 beschäftigt. Das führte dann 1961 zu dem Vorschlag, die Institutionalität des Menschen im biblischen Bundesgedanken zu begründen, insofern im Bund mit Gott der Status des Menschen, seine Existenz und seine Personalität, grundgelegt ist<sup>15</sup>.

Eine weitere Fragestellung, deren Lösung sich als kompliziert erwies, war die Verhältnisbestimmung von »Norm und Institution«<sup>16</sup>. Hier kam man zu der Überzeugung, »daß die Beziehung von Norm und Institution als dualistisches Verhältnis bestimmt werden muß«<sup>17</sup> und »daß heute Normen nur noch in Relation auf personale institutionelle Vorgänge definierbar sind und gerade Normen der Institutionalität menschlichen Daseins inhärieren«<sup>18</sup>.

#### IV. DIE SOZIALETHISCHE BEDEUTUNG DER INSTITUTIONENLEHRE

Was vermag nun die moderne Institutionenlehre für die Sozialethik zu leisten, bzw. was liegt nicht im Bereiche ihrer Möglichkeiten? Besitzt sie die gewünschte Tragfähigkeit für eine neue gesellschaftliche Theorie? Die Arbeiten und Gespräche innerhalb der evangelischen Institutionenkommission haben trotz der vielen positiven Ergebnisse klargemacht, daß man nicht vorschnell auf die Institutionstheorie eine neue Ordnungslehre aufbauen kann. Das Problem einer eindeutigen inhaltlichen Bestimmung und Abgrenzung z. B. konnte nicht befriedigend gelöst werden. Die Institutionenlehre kann deshalb auch noch nicht einen ausreichenden Ersatz für die alten Ordnungsvorstellungen bieten. Sie ist sicherlich geeignet, über die unfruchtbare Alternative Naturrecht-Positivismus hinauszuführen; doch enthält sie noch keine echte Alternative zum Naturrecht.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu den Berichtsband der »Institutionenkommission«, die sich nach dem Gespräch von 1955 bildete und in den Jahren 1957 bis 1963 regelmäßig tagte: *Recht und Institution*, II. Folge. Arbeitsbericht und Referate aus der Institutionenkommission der Evangelischen Studiengemeinschaft, hrsg. v. H. Dombois, Stuttgart 1969.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., 46 ff.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 54 ff.

<sup>17</sup> Ebd., 57.

<sup>18</sup> Ebd., 58.

Es läßt sich zwar mit Hilfe der Institutionstheorie recht einleuchtend das »daß« und »wie« von Objektivität und Normativität des menschlichen Soziallebens erklären, doch ist z. B. das Problem der materialen Normfindung mit dieser Theorie nicht zu bewältigen, da sie im Grunde nur formale Sozialzusammenhänge und Bedingungen gesellschaftlichen Seins aufzeigt, aber keinen Weg zu materialen Rechtsinhalten offenlegt. Die Institutionstheorie ist überfordert, wollte man mit ihrer Hilfe bestimmte soziale Ordnungsgebilde inhaltlich bestimmen, was ja wohl das erstrebenswerte Ziel jeder Ordnungstheorie sein muß; wohl kann sie die Existenz und Notwendigkeit sozialer Ordnungen sowie gewisse Funktionsgesetze des sozialen Lebens einsichtig machen. Die Institutionalität, das ist die erste und fundamentale Einsicht, ist ein essentieller Teil der menschlichen Daseinsverfassung, sicherlich nicht der einzige Aspekt des sozialen Seins, aber doch ein existentiell notwendiger.

Sodann ist es ein unbestreitbares Verdienst der Institutionstheorie, daß sie ganz bestimmte Vorgänge und Funktionsgesetze sozialen Lebens in einer Weise verständlich machen kann, wie es sozialetischen Ordnungsbildern bislang nicht möglich war. So besteht zweifellos der große Vorteil dieser Ordnungstheorie darin, daß sie die Einheit von Vorgang und Zustand, actus und status, Aufgegebensein und Vorgegebensein, Verfügbarkeit und Unverfügbarkeit sozialer Gebilde deutlich macht. Die Wechselbeziehung von Akt und Sein erklärt sich nach dieser Theorie nicht als ein akzidenteller Aspekt des sozialen Ens, sondern als essentieller Bestandteil, als Grund und Bedingung sozialen Existierens und des menschlichen Seins überhaupt. Damit ist nicht nur ein Schritt über die Antithese Naturrecht und Rechtspositivismus hinaus getan und der Dualismus von Objektivität und Positivität des Rechts im Sein selbst begründet; es wird auch die Komplementarität von Subjekt und Objekt (nicht im Sinne eines älteren Subjekt-Objekt-Denkens) in einer Weise deutlich, die nicht etwa die reflektierende Subjektivität im übermächtigen Anspruch einer irrationalen Institutionalität aufhebt, sondern die Bedingung der menschlichen Subjektivität in der sozialen Objektivität aufzeigt und das spannungsvolle Verhältnis von kritischem Subjekt und objektiver Institution zur Verstehensbasis von sozialen Gebilden zu machen versteht.

Ein weiterer Vorzug der Institutionstheorie ist darin zu sehen, daß sie auf die Wandlungsfähigkeit sozialer Ordnungen hin konzipiert

ist. Sie hält, ohne die notwendige und geforderte Stabilität der Sozialgebilde aufzulösen, diese für die notwendige Konkretisierung im subjektiven Vollzug der einzelnen Institutionssubjekte und für eine mögliche und unter Umständen zu fordernde Anpassung an neue gesellschaftliche Gegebenheiten offen. Die Thesen von Hemer 1955 formulieren in 5 a) »Institutionen sind der Ausdruck typischer Beziehungsformen, die weitgehend gestaltungsfähig, aber im Grundriß vorgegeben sind«<sup>19</sup>. Es gibt zwar einen unverfügbaren Kern, aber auch eine gestaltungsfähige und zugleich gestaltungsbedürftige Form. Die so verstandene Institution legt nicht die Individualität lahm, sie wird vielmehr zum Raum subjektiver Entfaltung, zur Bedingung und Ermöglichung der Selbstfindung. Institutionen im hier gemeinten Sinne sind dem Menschen in Verantwortung und Freiheit als zu gestaltende aufgegeben. Der Mensch ist das verantwortliche Subjekt dieser Institutionen.

Auf das Problem der geschichtlichen Wandlung der Institutionen von integralen Primärinstitutionen zu funktionalen Sekundärinstitutionen und auf den damit verbundenen Funktionsverlust kann nicht im einzelnen eingegangen werden. Hier sei nur so viel gesagt, daß die oben beschriebene Entlastungsfunktion der Institutionen für den heutigen Menschen in doppelter Hinsicht von Bedeutung ist: erstens braucht der heutige Mensch, der reizüberflutete, verunsicherte, normgestörte Mensch unserer Tage, institutionell gesicherte Verhaltensmuster; zweitens kann ihn die Institution schützen gegen soziale Unmittelbarkeit und entlasten vom ständigen Zwang zur Subjektivität und Reflexivität. Normativität und Institutionalität ergänzen sich. Die Normativität des Seins erfährt in der Institutionalität eine erhellende und begründende Verstehensbasis; zugleich leistet die Institutionalität eine dauerhafte Konkretisierung der Norm. Die Institution enthält »einen latenten Gebotscharakter, welcher aber nicht aus einer deutlich abhebbaren Norm ablesbar ist«<sup>20</sup>.

Im Anschluß an diese allgemeine Befragung der Institutionstheorie nach ihrer Aussagefähigkeit für den sozialetischen Bereich soll nun versucht werden, wenigstens einiges zu sagen über die Bedeutung für einzelne soziale Ordnungen. Es kann sich dabei naturgemäß nur um einige wenige Hinweise handeln. Wir beginnen mit der *Ehe* als der ursprünglichsten und existentiell dichtesten gesellschaftlichen Bezie-

<sup>19</sup> Recht und Institution I, 72.

<sup>20</sup> Recht und Institution II, 39.

hungsform. Die Kennzeichen und Elemente einer evangelisch-theologischen Institutionstheorie, wie sie anhand der Thesen von Hemer 1955 dargestellt wurden, sind an dem Modell der Ehe gewonnen worden. In der Tat läßt sich hier der institutionelle Charakter am effektivsten darstellen. Das Wechselspiel von Annahme und Hingabe, von Verfügbarkeit und Unverfügbarkeit, von Vorgegebensein und Aufgebensein, von Zustand und Vorgang ist für diese Institution besonders charakteristisch. Auch läßt sich bei der Ehe das theologisch begründende Moment der göttlichen Stiftung eindeutig nachweisen, was bei anderen Ordnungen nicht mehr so problemlos ist, wie bereits vermerkt wurde. Besondere Beachtung verdient das äußerst bemerkenswerte Faktum, daß die zutiefst personale Grundstruktur der Ehe keineswegs dem institutionellen Charakter, im hier verstandenen Sinne, widerspricht, ihn vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen direkt fordert.

Zur Institution des *Eigentums* sei nur so viel gesagt, daß gerade unter dem institutionellen Aspekt die Verantwortlichkeit des Menschen gegenüber dem Eigentum gut zum Ausdruck kommt, insofern das Eigentum und seine verantwortliche Verwaltung dem Menschen als Aufgabe aufgegeben sind. Bei dieser Institution kommt dem Faktum der Gestaltungsfähigkeit und der weitgehenden Verfügbarkeit in einem Zeitpunkt, wo über eine Neuordnung des Eigentumsrechts diskutiert wird, besondere Aktualität zu. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Sozialpflichtigkeit und gesellschaftliche Gebundenheit des Eigentums hinzuweisen, die im Lichte der Institutionstheorie besonders akzentuiert wird. Das wird auch in der bereits zitierten Eigentumsdefinition von *R.-P. Calliess* angesprochen: »Eigentumsinstitution ist das auf-Dauer-gestellte Verhältnis des Menschen zu einem anderen Menschen im Hinblick auf die ihnen gemeinsam anvertraute Erde«<sup>21</sup>. Ebenfalls das existentielle Angewiesensein des Menschen auf Eigentum zur Selbstfindung erfährt von hieraus eine neue Beleuchtung.

Was die *Staatslehre* betrifft, so ergeben sich von der Institutionstheorie aus in mehrfacher Hinsicht interessante Aspekte hinsichtlich heutiger staatlicher Wirklichkeit. Auch dazu einige Anmerkungen. Zunächst ist die institutionelle Interpretation des Staates besonders auch für das moderne demokratische Staatsverständnis offen, was sich zunächst aus der Gestaltungsfähigkeit und relativen Verfügbar-

---

<sup>21</sup> *R.-P. Calliess*, a. a. O., 78 f.

keit von Institutionen ergibt. Sodann korrespondiert der eigentliche demokratische Gedanke der Mitverantwortung mit dem Charakter des Aufgebenseins: die Institution ist dem Menschen in Verantwortung übertragen, als Aufgabe aufgegeben. Natürlich läßt sich aus der Institutionstheorie keine Staatsmetaphysik und ontologische Staatslehre ableiten. In den Gesprächen der Institutionenkommission war nicht einmal der theologische Stiftungscharakter eindeutig zu bestimmen, wie aus den Tagungsberichten hervorgeht. Doch läßt sich das »daß«, die Notwendigkeit staatlicher Ordnung, nämlich das Eingebundensein des Menschen in politische Zusammenhänge sinnvoll begründen.

Wenn wir den Staat im institutionellen Sinne als Aufgabe betrachten, so impliziert das ein Staatsverständnis, das über die rationale Zweckbestimmung des heutigen Staatsgedankens hinausgeht. Der Staat erschöpft sich nicht in seinen rationalen Zwecken. Wir haben bereits auf den von *Gehlen* u. a. beklagten Abbau von Primärinstitutionen und den Institutionsverlust der heutigen Gesellschaft hingewiesen. Wie *Martin Greiffenhagen* sagt, signalisieren der heutige Institutionsverlust und die Entstehung sekundärer, zweckrationaler Institutionen die innere Unsicherheit des heutigen Menschen<sup>22</sup>. Der Mensch reflektiert die Institutionen in dem Augenblick, wo sie ihm nicht mehr selbstverständlich sind und er das Vertrauen in sie verloren hat. Gleiches gilt weithin für unseren heutigen Staat. Er hat in hohem Maße das Vertrauen der Bürger verloren, er wird nicht mehr in seiner umfassenden Zielsetzung als politische Beheimatung bejaht. Der gegenwärtige Staat besitzt nur noch wenig Integrationskraft, so daß ihn die divergierenden Interessen ständig in Frage stellen. Was hier gesagt wird, gilt selbstverständlich nicht in bezug auf die demokratische Notwendigkeit, die angetroffene Staatswirklichkeit im Hinblick auf mehr Gerechtigkeit immer neu in Frage zu stellen. Die grundsätzliche Negation des Staates bzw. das Unvermögen vieler Bürger, an den heutigen Staat als eine integrale Institution der Lebensverwirklichung zu glauben, ist sehr ernst zu nehmen. Damit haben viele Menschen neben der religiösen auch die gesellschaftlich-politische Beheimatung verloren.

Und nun noch einige kurze Hinweise auf den institutionellen Charakter der *Kirche*. Seit *Sohm* und *Holstein* gilt für viele (besonders

---

<sup>22</sup> Vgl. *M. Greiffenhagen*, Die Verstehensproblematik im Dialog zwischen Soziologie und Theologie, in: *Zeitschr. f. Evangelische Ethik* 4 (1960), 159 ff.

protestantische) Christen die Überzeugung, daß das Recht eine negative Existenzbestimmung des Menschen sei und daß es in unversöhnlichem Gegensatz zum Wesen der Kirche stehe. Diese Auffassung, so sagt *Hans Dombois*<sup>23</sup>, beruht auf einer bestimmten Rechtsauffassung, nämlich dem normativen, fordernden, konditionalen Gerechtigkeitsrecht. Der rationale Gerechtigkeitsbegriff, wie er z. B. dem römischen Recht zugrunde liegt, trennt Gnade und Gerechtigkeit, so daß Evangelium und Gesetz, Reich Gottes und Welt auseinanderfallen und die Gnade als Durchbrechung des Rechts verstanden werden muß. Der vorrationale und biblische Gerechtigkeitsbegriff dagegen verbindet beide Bereiche. Dieser vorrationale Gerechtigkeitsbegriff entspricht einer institutionellen Rechtsauffassung, nach welcher sich Rechte und Pflichten unkonditional auf der Basis der Treuepflicht gegenüber dem personalen Rechtsstand ergeben, so etwa im alten Lehnrecht oder heute noch im Staatsbürger-, Amts-, Erb- und z. T. Eherecht. Betrachtet man nun den Heilsvorgang und die Kirche einmal von einem institutionellen Rechtsbegriff aus, so läßt sich die Trennung auflösen: Gnade und Gerechtigkeit bilden dann ein komplementäres Verhältnis. Erst von einem institutionellen Rechtsbegriff aus läßt sich nach *Dombois* das Wesen der Rechtfertigung, da sie institutionelle Züge hat, in ihren Charakteristika deutlich machen: Gnadenratschluß Gottes, stellvertretende Gesetzeserfüllung, Unverdienstlichkeit der Gnade, konkreter und personaler Zuspruch, Notwendigkeit glaubender Annahme, Ausschluß der Verdienste, christliche Freiheit vom Gesetz, Unterstellung unter das Gesetz der Liebe, personales und unkonditionales Verhältnis zwischen Geber und Empfänger der Gnade.

#### V. SCHLUSSBEMERKUNG

Im Rahmen dieses Aufsatzes konnte nur ein allgemeiner Einblick in die hier angesprochene Gesamtproblematik vermittelt werden. Es ist aber zu hoffen, daß das Anliegen einigermaßen klar geworden ist. Die Institutionstheorie, wie sie von einzelnen Vertretern der modernen Soziologie entworfen worden ist, erschließt uns wieder das Verständnis für die fundamentale Notwendigkeit von Institutionen für das personale und soziale Leben des *Homo sapiens*. Durch die aufklärerische, rationalistische Deutung der Institutionen sind diese weithin

---

<sup>23</sup> Vgl. *H. Dombois*, Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht I, Witten 1961, 171 ff., 894 ff.

verzeichnet und einseitig als Ort der Entfremdung, als Zwangsanstalten, als Fesselung individueller Freiheit diskreditiert worden. Gewiß wird man die jeder Institution inhärente Gefahr nicht leugnen können und wollen. Institutionen können sich verfestigen, zu einer Anstalt erstarren, die nicht mehr fähig ist, gestaltende Form für das wirkliche Leben zu sein. Eine einmal etablierte Institution kann sich verselbständigen und zum Selbstzweck werden, so daß sie am Ende nur noch eine Institutionshülse darstellt, die kein wirkliches Leben mehr birgt. So kann z. B. die Institution der Ehe formell fortbestehen und auch bestimmte Rechte und Pflichten einfordern, ohne daß die Institution noch von der sie voraussetzenden personalen Liebe zweier Menschen zueinander getragen wird. Aber wegen der immer gegebenen Gefahr, daß Institutionen erstarren können, so daß sie, anstatt individuelles und soziales Leben zu ermöglichen, dieses geradezu verhindern, wegen dieser Gefahr der Lebensverfremdung nun Institutionen als solche zu verteufeln, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten.

Die negativen Aspekte der institutionellen Verfaßtheit des Lebens sollen gewiß nicht gelegnet werden. Doch muß es im Interesse des darzulegenden Gegenstandes gestattet sein, diese typische institutionelle Gefahr einmal auszuklammern, da es darauf ankam, die lange Zeit gelegnete oder doch vernachlässigte Bedeutung der Institutionen für die sozio-kulturelle Menschwerdung des Menschen wieder in das Blickfeld zu rücken. Die moderne Soziologie hat uns auf diesem Gebiete wertvolle Dienste geleistet. Der Gegenstand wäre es wert, daß wir uns wieder intensiver mit ihm beschäftigen, und sei es nur, um die existentielle Notwendigkeit institutioneller Lebenssicherung neu zu begreifen. Der fortschreitende Abbau der natürlichen und primären Institutionen bedeutet nicht in jedem Falle ein Mehr an individueller Freiheit, sondern oft genug ein Ausliefern des Individuums an die Apparate und die vermaßte Gesellschaftlichkeit. Der Mensch und seine individuelle Freiheit benötigen zu allen Zeiten, besonders aber in der entpersönlichenden Industriekultur die institutionelle Geborgenheit. Diese Ambivalenz menschlicher Freiheit wieder bewußt zu machen, ist ein weiterer Aspekt der vorgetragenen Institutionstheorie.